

4. Zeugnis des bisherigen Lehrers über Befähigung und Leistungen, unter Beifügung des Zeugnibuchs.

Die Aufnahmeprüfung findet alljährlich vor Ostern statt. Der Termin derselben und die Anmeldefrist wird durch die amtlichen Nachrichtenblätter bekannt gemacht. Bei dem Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung darf dieselbe nur einmal wiederholt werden.

Für Unterhalt, Wohnung und Beförderung haben die Schüler der Anstalt bis auf weiteres selbst zu sorgen. Die Wohnung darf nur mit Genehmigung des Leiters der Präparande gewählt werden.

Das in vierteljährlichen Vorauszahlungen zu entrichtende Schulgeld beträgt für jedes Jahr 80 Mark.

Nach erfolgreichem Besuche der drei Klassen der Anstalt haben sich die Jünger einer Entlassungsprüfung zu unterziehen, deren Bestehen zur Aufnahme in das Fürstliche Landesgymnasium berechtigt. Mehr als einmal darf die Entlassungsprüfung nicht wiederholt werden.

Die sogenannten Fortbildungsprüfungen der Schulaspiranten kommen mit Ablauf des Jahres 1904 in Wegfall.

Die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1897 (Ges.-Samml. 1897 S. 9) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Rudolstadt, den 22. April 1903.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,**  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
von Holleben.

### **№ XIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 29. April 1903,

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehenden Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-Samml. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 29. April 1903.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
Fhr. v. d. Rede.